

20. Dezember 1999
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 14

Neues Scheidungsrecht: Pflichten der Vorsorgeeinrichtungen

Am 1. Januar 2000 tritt das revidierte Scheidungsrecht in Kraft. Damit wird die seit dem 1. Januar 1995 geltende und in Art. 22 FZG festgehaltene Regelung über die Teilung der während der Dauer der Ehe erworbenen Austrittsleistungen in wesentlichen Punkten modifiziert. Die Art. 122 bis 124 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) legen in neuer Art und Weise einen Versorgungsausgleich bezüglich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge im Scheidungsfall fest.

1. Die im Scheidungsrecht festgelegten Grundsätze

1.1 Vor Eintritt eines Vorsorgefalls

Art. 122 ZGB legt folgendes fest: Gehört ein Ehegatte oder gehören beide Ehegatten einer Vorsorgeeinrichtung an, und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem FZG für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen.

Art. 123 ZGB sieht Ausnahmen vom Grundsatz der hälftigen Teilung vor. Ein Ehegatte kann auf seinen Anspruch ganz oder teilweise verzichten, wenn eine entsprechende Alters- und Invalidenvorsorge auf andere Weise gewährleistet ist. Zudem kann das Scheidungsgericht die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn sie offensichtlich unbillig wäre.

1.2 Nach Eintritt eines Vorsorgefalls

Art. 124 ZGB legt folgendes fest: Ist bei einem oder bei beiden Ehegatten ein Vorsorgefall bereits eingetreten oder können aus anderen Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, die während der Dauer der Ehe erworben worden sind, nicht geteilt werden, ist eine angemessene Entschädigung geschuldet.

Gemäss Art. 22b FZG kann im Scheidungsurteil bestimmt werden, dass dann, wenn einem Ehegatten eine solche angemessene Entschädigung zugesprochen wird, ein Teil der Austrittsleistung des pflichtigen Ehegatten auf Anrechnung an die angemessene Entschädigung übertragen wird. Das Scheidungsgericht hat in diesem Fall der Vorsorgeeinrichtung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mitzuteilen.

1.3 Leistungsmodalitäten

Kommt es aufgrund der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zu einer Übertragung von Teilen einer Austrittsleistung, so sind dafür die Art. 3 bis 5 FZG sinngemäss anwendbar. D.h., dass die Übertragung grundsätzlich in gebundener Form zu erfolgen hat. Eine Barauszahlung ist nur zulässig, wenn im Zeitpunkt der Scheidung ein Barauszahlungstatbestand gemäss Art. 5 FZG vorliegt und der berechnigte Ehegatte ein entsprechendes Barauszahlungsgesuch gestellt hat. Gehört der berechnigte Ehegatte einer Vorsorgeeinrichtung an, ist die Leistung auf diese zu übertragen. Falls er keiner Vorsorgeeinrichtung angehört, muss das Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen werden.

2. Der Auftrag der Vorsorgeeinrichtungen

Die Aufgaben des Scheidungsgerichts und der Vorsorgeeinrichtung sind klar zu unterscheiden:

Es ist Sache der Scheidungsgerichte, bei den Ehegatten abzuklären, wo Freizügigkeitsguthaben vorhanden sind, die zu teilenden Guthaben und den Teilungsschlüssel festzulegen und Anweisungen darüber zu erlassen, welche Vorsorgeeinrichtung welchen Betrag wohin zu überweisen hat. Ebenso ist es Aufgabe der Scheidungsgerichte, festzustellen, ob allenfalls eine Ausnahme von der hälftigen Teilung gerechtfertigt ist.

Der Auftrag an die Vorsorgeeinrichtungen ist im neuen Art. 24 Abs. 3 FZG festgehalten. Danach hat die Vorsorgeeinrichtung im Fall der Ehescheidung auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben zu geben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind. Kurz gesagt: Die Vorsorgeeinrichtung hat nur zu berechnen, nicht aber eine Teilung vorzunehmen. In der zweiten Phase hat sie die vom Scheidungsgericht getroffenen Anordnungen zu vollziehen.

3. Die Pflichten der Vorsorgeeinrichtungen im einzelnen

3.1 Bei der Heirat

Weiter in Kraft bleibt die Bestimmung von Art. 1 Abs. 3 FZV, wonach die Arbeitgeber Versicherte, die heiraten, der Vorsorgeeinrichtung zu melden haben.

Aufgrund eines neuen Art. 24 Abs. 2 FZG hat die Vorsorgeeinrichtung nicht nur die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat festzuhalten. Sie muss der versicherten Person die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat zusätzlich **mitteilen**. Weiter hat die Vorsorgeeinrichtung diese Angabe in ihren Unterlagen festzuhalten und bei Austritt der versicherten Person der neuen Vorsorge- oder einer allfälligen Freizügigkeitseinrichtung zu übermitteln.

3.2 Im Scheidungsfall

Wie aufgeführt, hat die Vorsorgeeinrichtung im Scheidungsfall den Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die Höhe der Guthaben zu geben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind. Dies bedeutet, dass die Vorsorgeeinrichtung für die bei ihr geführten Vorsorgeversicherung die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Ehescheidung und jene im Zeitpunkt der Eheschliessung zu ermitteln hat. Die Berechnung der aufgrund dieser Eckwerte zu teilenden Austrittsleistung und die Festlegung des Teilungsschlüssels sind anschliessend Sache des Scheidungsgerichts. Da die meisten scheidungswilligen Ehegatten dem Scheidungsgericht eine bereits vorher ausgearbeitete Scheidungskonvention vorlegen werden, in welcher auch die zu teilenden Austrittsleistungen festgelegt werden, ist davon auszugehen, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihren Versicherten bei der Berechnung der während der Dauer der Ehe erworbenen Austrittsleistungen über das gesetzlich unbedingt Notwendige hinaus Hilfe bieten müssen. D.h., dass von den Vorsorgeeinrichtungen erwartet werden wird, dass sie in der Lage sind, nicht nur die beiden Eckwerte bei der Heirat und der Scheidung sondern auch die zu teilende Austrittsleistung mitzuteilen, und zwar mindestens in jenen Fällen, bei denen diese Berechnung keine besonderen Komplikationen aufweist.

Art. 24 Abs. 3 FZG sagt aus, dass die betreffenden Auskünfte dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht zu geben sind. D.h., dass der Ehegatte der versicherten Person bzw. dessen Rechtsvertreter **nicht berechtigt ist**, diese Angaben selber direkt bei der Vorsorgeeinrichtung des Partners bzw. der Partnerin einzuholen. Daran sollten sich auch die Vorsorgeeinrichtungen halten und demzufolge den Ehegatten der versicherten Personen bzw. den von diesen Ehegatten bevollmächtigten Anwälten **keine** Auskünfte über Austrittsleistungen im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. der Ehescheidung erteilen. Erhält der Partner oder die Partnerin keine Auskunft vom versicherten Ehegatten, müssen die nötigen Angaben über das Scheidungsgericht angefordert werden.

3.3 Die Stellung der Vorsorgeeinrichtungen im Scheidungsprozess

In dieser Beziehung ist zu unterscheiden, ob sich die Ehegatten, allenfalls unter Mithilfe des Scheidungsgerichts, über die Teilung der Austrittsleistungen zu einigen vermögen oder ob keine Einigkeit erzielt werden kann.

3.3.1 Im Fall der Einigung

In der sicher weit überwiegenden Zahl der Ehescheidungen werden sich die Ehegatten vor oder noch während des Scheidungsverfahrens über die Teilung der Austrittsleistungen und über die Art der Durchführung der Teilung einigen. Sie werden somit vor der Scheidung bei den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen die zu teilenden Austrittsleistungen abklären und einen Teilungsschlüssel festlegen.

Weil die Vorsorgeeinrichtungen im Scheidungsprozess keine Parteistellung haben, hat der Gesetzgeber in Art. 141 ZGB zugunsten der Vorsorgeeinrichtungen eine Sicherung eingebaut. Das Scheidungsgericht hat eine solche, von den Ehegatten getroffene Vereinbarung zu genehmigen. Diese wird für die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nur dann verbindlich, wenn die Ehegatten dem Scheidungsgericht eine Bestätigung der beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge über die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung und die Höhe der Guthaben vorlegen, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistungen massgebend sind. D.h., dass die Vorsorgeeinrichtung einerseits im Rahmen dieser Bestätigung die Austrittsleistungen im Zeitpunkt der Eheschliessung und im Zeitpunkt der Ehescheidung anzugeben und andererseits zu bestätigen hat, dass die von den Parteien getroffene Regelung durchführbar ist. Letzteres ist immer dann der Fall, wenn im Rahmen der vorgesehenen Teilung kein Betrag herausgegeben werden soll, der höher ist als die im Zeitpunkt der Ehescheidung effektiv vorhandene Freizügigkeitsleistung. Es ist zu beachten, dass es bezüglich der einzelnen Vorsorgeeinrichtung keineswegs immer zu einer genau hälftigen Teilung kommen wird, da vielfach nur ein Differenzausgleich erfolgt. Es sei noch einmal betont, dass es nicht Aufgabe der Vorsorgeeinrichtungen ist, die Angemessenheit der getroffenen Lösung zu prüfen.

Wenn das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist, eröffnet das Gericht den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge das rechtskräftige Urteil bezüglich der sie betreffenden Punkte unter Einschluss der nötigen Angaben für die Überweisung des vereinbarten Betrags.

3.3.2 Im Fall der Uneinigkeit

Kommt über die zu teilenden Austrittsleistungen keine Vereinbarung zustande, weil die Höhe der zu teilenden Beträge streitig bleibt oder weil die Vorsorgeeinrichtung die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung nicht bestätigen kann, so kommt es zu einem wesentlich komplizierteren Verfahren.

In diesem Fall hat das Scheidungsgericht nur über das Verhältnis zu entscheiden, in welchem die Austrittsleistungen zu teilen sind (Art. 142 ZGB).

Sobald der Entscheid über das Teilungsverhältnis rechtskräftig ist, überweist das Scheidungsgericht die Streitsache von Amtes wegen dem für Streitigkeiten gemäss Art. 73 BVG zuständigen Gericht, d.h. in der Regel dem betreffenden kantonalen Sozialversicherungs- oder Verwaltungsgericht. Diesem Gericht ist insbesondere mitzuteilen:

- Der Entscheid über das Teilungsverhältnis
- Das Datum der Eheschliessung und das Datum der Ehescheidung
- Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, bei denen den Ehegatten voraussichtlich Guthaben zustehen
- Die Höhe der Guthaben der Ehegatten, die diese Einrichtungen gemeldet haben

Gestützt auf den vom Scheidungsgericht bestimmten Teilungsschlüssel hat anschliessend das zuständige Sozialversicherung- oder Verwaltungsgericht die Teilung von Amtes wegen durchzuführen. Dabei haben die Ehegatten und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in diesem Verfahren Parteistellung. Das Gericht hat insbesondere auch den Vorsorgeeinrichtungen alsdann eine angemessene Frist anzusetzen, um Anträge zu stellen.

In solchen streitigen Fällen werden die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen somit ebenfalls in das Verfahren einbezogen, allerdings nicht vor dem Scheidungsgericht, sondern vor jenem Gericht, das ohnehin zuständig ist für die Beurteilung von Leistungsstreitigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge.

3.4 Das Recht zum Wiedereinkauf

In einem neuen Art. 22c FZG wird die schon jetzt geltende Regelung bestätigt, wonach die Vorsorgeeinrichtung dem verpflichteten Ehegatten nach der Ehescheidung die Möglichkeit zu gewähren hat, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Dabei gelten die Bestimmungen über den Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung sinngemäss. Die Beschränkung der Einkaufsmöglichkeit, wie sie im Rahmen des Stabilisierungsprogramms ab dem 1. Januar 2001 zu beachten sein wird, gilt für Wiedereinkäufe nach Scheidung nicht.

4. Die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung

4.1 Grundsatz

Die grundlegende Teilungsregel ist im neuen Art. 22 Abs. 2 und 3 FZG wie folgt festgehalten: Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Ehescheidung und der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung. Für diese Berechnung sind die Austrittsleistung und das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung auf den Zeitpunkt der Ehescheidung aufzuzinsen. Barauszahlungen während der Ehedauer werden nicht berücksichtigt.

Anteile einer Einmaleinlage, die ein Ehegatte während der Ehe aus Mitteln finanziert hat, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen sein Eigengut wären, sind zuzüglich Zins von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen.

Zum letzteren Punkt ist beizufügen, dass es nicht Aufgabe der Vorsorgeeinrichtungen ist, abzuklären, ob ein Ehegatte Einmaleinlagen aus Mitteln seines Eigenguts finanziert hat. Macht der versicherte Ehegatte dies geltend, muss er die dafür nötigen Belege dem Scheidungsgericht vorlegen, welches alsdann die sich allenfalls ergebende Korrektur bei der zu teilenden Austrittsleistung vorzunehmen hat.

4.2 Zinssatz

Wie der Teilungsregelung zu entnehmen ist, müssen die im Zeitpunkt der Eheschliessung erworbenen Austritts- und Freizügigkeitsleistungen sowie die aus dem Eigengut erbrachten Einmaleinlagen bis zum Zeitpunkt der Ehescheidung aufgezinnt werden. In einem neuen Art. 8a FZV hat der Bundesrat diese Verzinsung wie folgt geregelt:

- Grundsätzlich gilt der im entsprechenden Zeitraum gültige Mindestzinssatz nach Art. 12 BVV2, d.h. seit dem 1. Januar 1985 ein Zinssatz von 4%.
- Für die Zeit vor dem 1. Januar 1985 gilt ebenfalls ein Zinssatz von 4%.

Der Bundesrat hat hier bewusst eine schematische Lösung getroffen, die nicht auf den konkreten technischen Zinssatz oder den Sparzinssatz einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung abstellt. Damit sollen die Berechnungen vereinfacht werden.

4.3 Die Behandlung eines Vorbezugs bei Ehescheidung

Werden die Ehegatten vor Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden, gilt ein Vorbezug zugunsten des selbstgenutzten Wohneigentums als Freizügigkeitsleistung, die in die Teilung einbezogen wird. Dies ordnen die neuen Bestimmungen von Art. 30c Abs. 6 BVG und Art. 331e Abs. 6 OR ausdrücklich an.

4.4 Die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Ehescheidung

Art. 22 FZG stellt auf die beiden Eckwerte der Austrittsleistung bei Eheschliessung und bei Ehescheidung ab. Der Zeitpunkt der Ehescheidung ist jener Tag, an welchem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird. Die zu teilenden Austrittsleistungen müssen regelmässig bereits vor oder während des Scheidungsverfahrens berechnet werden. In diesem Zeitraum kann selten schon mit Sicherheit vorausgesagt werden, wann das Scheidungsurteil in Rechtskraft erwachsen wird. Es wird demzufolge in der Praxis unumgänglich sein, hier in Absprache mit dem versicherten Ehegatten von einem mutmasslichen Scheidungsdatum auszugehen. Es darf davon ausgegangen werden, dass sowohl die Ehegatten wie auch die Scheidungsgerichte keine Korrekturen mehr vornehmen, wenn sich das effektive Scheidungsdatum etwas verschiebt. Es ist anzunehmen, dass in der Praxis in den Scheidungskonventionen oder in einer Prozessvereinbarung die Ehegatten einen bestimmten Zeitpunkt festlegen werden, womit Klarheit geschaffen wird. Anders kann es aussehen in den sicher selten werdenden Fällen von Kampfscheidungen mit langer Verfahrensdauer. In solchen Fällen werden die Berechnungen dann noch auf den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens nachzutragen sein.

4.5 Heirat nach dem 1. Januar 1995

In solchen Fällen sollte die Berechnung der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung keine Schwierigkeiten bereiten. Seit dem 1. Januar 1995 müssen die Arbeitgeber versicherte Personen, die heiraten, der Vorsorgeeinrichtung melden. Die letztere hatte die Austrittsleistung zu diesem Zeitpunkt festzuhalten. Zudem mussten die Vorsorgeeinrichtungen auch die erste aufgrund von Art. 24 FZG nach dem 1. Januar 1995 mitgeteilte Austrittsleistung festhalten, so dass selbst in Fällen, wo Heiraten nicht ordnungsgemäss gemeldet worden sind, die Austrittsleistung bei Eheschliessung noch einigermaßen präzise ermittelt werden kann.

4.6 Heirat vor dem 1. Januar 1995

4.6.1 Grundsatz

Schon seit Inkrafttreten des bisherigen Art. 22 FZG am 1. Januar 1995 stellte sich die Frage, wie eine Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung zu berechnen ist, wenn die Heirat vor dem 1. Januar 1995 stattgefunden hat. Fragen ergaben sich in bezug auf die anwendbare Freizügigkeitsregelung, aber auch bezüglich der Frage, wie vorzugehen ist, wenn eine genaue Ermittlung dieser Leistung wegen fehlender Daten nicht mehr möglich ist. Da im neuen Scheidungsrecht anders als im bisherigen Art. 22 FZG nun eine feste Teilungsregelung vorgeschrieben wird, musste der Gesetzgeber dafür sorgen, dass solche Unsicherheiten beseitigt werden, damit nicht ein Raum verbleibt für unendliche und letztlich wohl auch unergiebige Auseinandersetzungen unter den Ehegatten über die Höhe der Austrittsleistung bei Eheschliessung.

Diesem Problem widmet sich der neue Art. 22a FZG. Dabei geht diese Bestimmung von dem schon in Art. 122 ZGB enthaltenen Grundsatz aus, dass die zu teilende Austrittsleistung nach den Bestimmungen des FZG zu ermitteln ist. D.h., dass nicht nur die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Ehescheidung, sondern auch jene im Zeitpunkt der Eheschliessung auf der Basis des FZG bestimmt werden muss.

Als Grundsatz hält Art. 22a FZG sodann fest, dass die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung aufgrund einer vom Eidg. Departement des Innern erstellten Tabelle berechnet werden muss. Es gelangt somit eine schematische Regelung zur Anwendung, und zwar grundsätzlich obligatorisch. Versicherte Personen können sich gegen die Anwendung der Tabelle nicht mit dem Argument zur Wehr setzen, eine konkrete Berechnung führe zu einem anderen Ergebnis.

Art. 22a FZG lässt eine einzige Ausnahme nur dann zu, wenn ein Ehegatte seit der Eheschliessung bis zum 1. Januar 1995 die Vorsorgeeinrichtung nie gewechselt hat und wenn fest-

steht, wie hoch nach neuem Recht die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung gewesen wäre. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, ist dieser Betrag massgebend.

4.6.2 Die Tabelle zur Berechnung der Austrittsleistung nach Art. 22a FZG

Grundlage für diese Tabelle bilden die Abs. 2 und 3 von Art. 22a FZG. Es ergibt sich daraus folgendes:

Für die Berechnung der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung anhand der Tabelle ist von folgenden Eckwerten auszugehen:

- a) Zeitpunkt und Höhe der ersten, nach Art. 24 von Gesetzes wegen mitgeteilten Austrittsleistung; ist zwischen der Eheschliessung und dem Zeitpunkt der mitgeteilten Austrittsleistung eine Austrittsleistung fällig geworden, so ist deren Höhe und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit für die Berechnung massgebend;
- b) Zeitpunkt und Höhe der letzten, vor der Eheschliessung bekannten Eintrittsleistung in ein neues Vorsorgeverhältnis; ist keine solche Eintrittsleistung bekannt, so gelten das Datum des Beginns des Vorsorgeverhältnisses und der Wert Null.

Vom Wert nach Buchstabe a) werden der Wert gemäss Buchstabe b) und allfällige dazwischenliegende Einmaleinlagen samt Zins bis zum Zeitpunkt gemäss Buchstabe a) abgezogen. Die Tabelle gibt an, welcher Teil des errechneten Betrags als Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung gilt. Zu dem aus der Tabelle resultierenden Betrag sind die in Abzug gebrachte Eintrittsleistung gemäss Buchstabe b) und die Einmaleinlagen, die vor der Eheschliessung erbracht wurden, samt Zins bis zur Heirat hinzuzurechnen.

Die Tabelle berücksichtigt die Beitragsdauer zwischen der Erbringung der Eintrittsleistung nach Buchstabe b) und der Austrittsleistung gemäss Buchstabe a) sowie die in dieser Beitragsdauer liegende Ehedauer.

Grundidee der Tabelle ist es, wenn möglich an bekannte Eckwerte anzuknüpfen und gestützt darauf die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung schematisch zu bestimmen.

Das Eidg. Departement des Innern hat die Verordnung über die Tabelle zur Berechnung der Austrittsleistung nach Art. 22a FZG am 25. November 1999 erlassen. Wir legen dieser Fachmitteilung die Verordnung mit der Tabelle im Anhang sowie den Erläuterungen des Departements mit Rechnungsbeispielen bei und verweisen auf diese Dokumente. Die Materie ist zweifellos kompliziert und sehr technisch. In der Praxis wird man sich nun zuerst mit der Handhabung dieser Tabelle vertraut machen müssen. Es ist aber immer zu bedenken, dass diese Tabelle letztlich der einfacheren Handhabung jener Fälle dient, bei welchen die Heirat vor dem 1. Januar 1995 stattgefunden hat. Die Tabelle ist hier das Richtmass, womit Diskussionen über andere Berechnungsmodalitäten ausgeschlossen sind.